

## Newsletter – Januar 2018

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Um ernst zu sein, genügt Dummheit, während zur Heiterkeit ein großer Verstand unerlässlich ist.“ Zum Jahresauftakt möchten wir Ihnen mit diesen Worten *William Shakespeares* eine Auswahl von „ernsten“ juristischen Themen mit der nötigen Heiterkeit präsentieren. Wir wünschen Ihnen ein frohes Jahr 2018. Ach übrigens, unser Newsletter wird dieses Jahr im Oktober 10 Jahre alt!!!

#### Arbeitsrecht:



Das **heimliche Aufzeichnen eines Personalgesprächs** stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Einem Arbeitnehmer, der zu einem Personalgespräch eingeladen wird und dieses heimlich mit seinem Smartphone aufnimmt, kann fristlos gekündigt werden. Das entschied das Hessische Landesarbeitsgericht in einem Urteil vom 23.08.2017 (Az. 6 Sa 137/17).

Dem Arbeitnehmer war im konkreten Fall vorgeworfen worden, Kollegen beleidigt und mitunter sogar verbal bedroht zu haben. Unter anderem hatte er in einer E-Mail einen Teil seiner Kollegen als "Low Performer" und "faule Mistkäfer" bezeichnet. Er wurde deshalb zunächst abgemahnt und einige Monate später zu einem Personalgespräch geladen.

Später erfuhr der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer das Gespräch mit seinem Vorgesetzten und dem Betriebsrat heimlich mit dem Smartphone aufgezeichnet hatte und kündigte ihm fristlos. Im anschließenden Kündigungsrechtsstreit berief sich der Mann darauf, nicht gewusst zu haben, dass eine solche Ton-Aufnahme verboten war. Außerdem habe sein Smartphone während des Gesprächs offen auf dem Tisch gelegen.

Das Hessische Landesarbeitsgericht ließ sich von dieser Argumentation nicht überzeugen. Seiner Auffassung nach war der Arbeitgeber berechtigt, das Arbeitsverhältnis mit dem Mann fristlos zu kündigen, auch wenn dieser schon 25 Jahre zum Betrieb gehörte.

Das heimliche Mitschneiden des Personalgesprächs verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gesprächsteilnehmer nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 2 Grundgesetz.

## Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Am 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Die darin enthaltene Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG) sieht die Einführung eines **Transparenzregisters** vor. Es soll die Personalien und wirtschaftlichen Interessen aller natürlichen Personen enthalten, die hinter deutschen Kapital- und Personengesellschaften stehen und diese kontrollieren.

Zu diesem Zweck werden bußgeldbewehrte Angabe- und Mitteilungspflichten geschaffen, die viele Unternehmen und ihre wirtschaftlich Berechtigten im In- und Ausland treffen. Die erforderlichen Angaben mussten bis zum 1. Oktober 2017 dem Transparenzregister mitgeteilt werden; sie können dort ab dem 27. Dezember 2017 eingesehen werden.

Privatrechtliche Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die nicht an einem organisierten Markt notiert sind, mussten dem Transparenzregister bis zum 1. Oktober 2017 die Angaben der natürlichen Personen mitteilen, von denen sie unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden (sog. wirtschaftlich Berechtigte). Dies umfasste Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte eines Unternehmens kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz im In- oder Ausland hat. Kontrolle kann insbesondere auch durch Absprachen verschiedener Anteilseigner wie z.B. durch Stimmbindungsvereinbarungen vermittelt werden.

Die Mitteilungs- und Angabepflicht entfallen, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen in öffentlichen Registern wie z.B. dem Handelsregister ergeben. Unternehmen müssen umgehend bestimmen, wer ihre wirt-

schaftlich Berechtigten sind und welche Informationen bereits über öffentliche Register einsehbar sind. Sind die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig öffentlich verfügbar, hat das Unternehmen die fehlenden Angaben an das Transparenzregister mitzuteilen. Bei Bedarf unterstützen wir Sie hierbei sehr gerne.

## **Pflegerecht:**



Das Bundessozialgericht hat für stationäre Träger eine interessante Entscheidung zu **Investitionskosten und dem externen Vergleich** getroffen (BSG Urteil vom 13.07.2017, Az. 8 SO 11/15). Das Gericht hat folgendes entschieden:

Der Entscheidungsspielraum einer Schiedsstelle, der sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien misst, ist gerichtlich im Rahmen der Vorgaben nach §§ 75 ff. SGB XII regelmäßig nur eingeschränkt überprüfbar.

Die gerichtliche Überprüfung bezieht sich darauf, ob der Sachverhalt korrekt ermittelt wurde, die verfahrensrechtlichen Regelungen eingehalten sind und die Schiedsstelle bei der Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt hat.

Für die Bestimmung der Wirtschaftlichkeit von grundsätzlich umlagefähigen Pacht- und Leasingkosten für Pflegeeinrichtungen ist nach dem SGB XII nicht zwingend ein externer Vergleich vorzunehmen; die Prüfung, ob die geltend gemachten Investitionskosten marktgerechten Bedingungen entsprechen, ist auch anhand anderer („interner“) Kriterien denkbar.

Landesrechtliche Förderbeträge folgen vor allem haushaltsrechtlichen Prioritäten und entfalten für die anders gelagerte Frage der Wirtschaftlichkeit und Umlagefähigkeit von Investitionskosten keine Bindungswirkung.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

### **Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar  
Grabenstr. 12  
Kortumhaus  
44787 Bochum  
Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)